

Reisebedingungen ESG

1. Abschluss des Reisevertrags

Mit der Anmeldung bietet die Teilnehmer_innen der Ev. Studierenden Gemeinde (ESG) den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an.

Der Reisevertrag kommt durch Übersendung der Anmeldebestätigung durch die ESG zustande. Maßgeblich ist der Eingang bei den Teilnehmer_innen. Die Übersendung erfolgt in der Regel per E-Mail.

2. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der im Internet (www.esg-bremen.de) ausgeschrieben Leistungsbeschreibung der ESG. Nebenabreden, Änderungen und besondere Zusicherungen bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

3. Sonderfall Vermittlung

Vermittelt die ESG ausdrücklich in fremdem Namen Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Bustickets, Versicherungen, Sportkurse, Veranstaltungen, Ausflüge etc. im Zusammenhang mit der Reise, so richten sich Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners, soweit diese einbezogen wurden. Bei Vermittlung haftet die ESG nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

4. Zahlung

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung auf den Reisepreis in Höhe von 20% fällig. Der Restbetrag ist spätestens bis 4 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.

5. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der ESG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

5.1 soweit ein Schaden der Teilnehmer_innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

5.2 soweit die ESG für einen den Teilnehmer_innen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

5.3 Gelten für eine von einem der Leistungsträger_innen zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder

Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich die ESG gegenüber den Teilnehmer_innen auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

6. Rücktrittsrecht der Reisenden

6.1. Die Teilnehmer_innen können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der ESG. Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären.

6.2. Im Falle des Rücktritts kann die ESG angemessenen Ersatz für bereits getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die ESG erhebt dafür folgende pauschalisierte Rücktrittsgebühren:

- erfolgt der Rücktritt bis 29. Tag vor Reisebeginn 20 % des Gesamtreisepreises,
- bei Rücktritt vom 28. – 22. Tag vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises,
- bei Rücktritt vom 21. – 15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtreisepreises,
- bei Rücktritt vom 14. – 08. Tag vor Reisebeginn 70 % des Gesamtreisepreises,
- ab 7. Tag vor Reisebeginn und danach fallen 80 % des Gesamtreisepreises als Stornokosten an.

Den Teilnehmer_innen bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

7. Ersatzreisende

Die Teilnehmer_innen können sich bis zum Reisebeginn durch Dritte ersetzen lassen, sofern diese den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Die Teilnehmer_innen und die Dritten haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.